

Durchführung von Registrierungen gem. Art. 9 VO (EG) Nr. 183/2005 iVm § 14 Futtermittelgesetz 1999 und § 8 Futtermittelverordnung 2010

Gemäß § 8 Futtermittelverordnung 2010 bedürfen insbesondere folgende Betriebe einer Registrierung durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit:

1. Gewerbliche oder industrielle Betriebe, die Futtermittel, Vormischungen oder Zusatzstoffe **in Verkehr bringen**¹ oder in Hinblick auf ein Inverkehrbringen **herstellen**.
2. Gewerbliche oder industrielle Betriebe, die Futtermittel, Vormischungen oder Zusatzstoffe **lagern** oder **transportieren**.
3. mobile Mischanlagen und sonstige Anlagen zur Be- und Verarbeitung von Futtermitteln, Vormischungen oder Zusatzstoffen sowie
4. landwirtschaftliche Betriebe, die Vitamine, Spurenelemente, Carotinoide, Xanthophylle, Mikroorganismen, Enzyme, Antioxidantien mit festgelegtem Höchstgehalt und Wachstumsförderer (einschließlich Vormischungen mit den genannten Zusatzstoffen) bei der Futtermittelherstellung verwenden

Antrag Registrierung

Anträge mit den erforderlichen Informationen gemäß dem Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 sind beim BAES mittels der ausgefüllten Formvorlagen „Antrag Registrierung“ und „Formular Datenerfassung“ (vgl. § 8 Abs 2 FMVO 2010 sowie <https://www.baes.gv.at/futtermittel/zulassung-und-registrierung/betriebsregistrierung/>) einzureichen.

Bei formalen Mängeln (fehlende essentielle Informationen und/oder Angaben, die eine finale Bewertung des Antrages nicht zulassen) ist der Antragsteller darüber zu informieren und aufzufordern, die notwendigen weiteren Schritte zu setzen bzw. die ausstehenden Angaben/Unterlagen nachzureichen.

Nachstehend werden Kriterien bzw. Fragestellungen hinsichtlich einer Registrierung erörtert. Die in Klammer angeführten Punkte beziehen sich im ersten Teil (A) dieses Dokuments auf das Formular „Antrag Registrierung“. Der zweite Teil (B) widmet sich dem „Formular Datenerfassung“.

A) Formular: Antrag Registrierung

Punkt 2: Registrierung von Lebensmittelbetrieben:

Lebensmittelunternehmer, die Lebensmittel (**Änderung des beabsichtigten Verwendungszweck** gem. VO [EG] Nr. 178/2002), Reststoffe, Koppelprodukte oä als Futtermittel in Verkehr bringen, sind aufgrund dieser Tätigkeit Futtermittelunternehmer und unterliegen somit grundsätzlich der Registrierungspflicht gemäß den oben genannten Bestimmungen.

Lebensmittelunternehmer, die **ehemalige Lebensmittel (former food stuff)**² zur weiteren Aufbereitung (i.e. nicht direkt an Landwirte) abgeben, unterliegen nicht der Registrierungspflicht. Die Anforderungen des Futtermittelrechts (insbesondere hinsichtlich der Futtermittelhygiene, des Verfütterungsverbots, unerwünschter Stoffe etc) sind seitens des aufkaufenden Unternehmens (Händler, Aufbereiter, oä) durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Die Aufbereitung ehemaliger

¹ „Inverkehrbringen“ ist das Vorrätighalten zum Verkauf, Anbieten, Feilhalten, Verkaufen und jedes sonstige entgeltliche oder unentgeltliche Überlassen im geschäftlichen Verkehr – einschließlich der Abgabe in Genossenschaften, Vereinen oder sonstigen Vereinigungen an deren Mitglieder – sowie die Einfuhr aus Drittländern; vgl. § 2 Z 10 FMG 1999.

² Lebensmittel, die nicht mehr für den menschlichen Verzehr bestimmt sind (vgl. [Leitlinie 2018/C 133/02](#)); zB: Altbrot, Lebensmittel nach Ablauf des MHD etc.

Lebensmittel zum Zweck der anschließenden Verwendung als (Einzel-)Futtermittel ist jedenfalls eine registrierungspflichtige Tätigkeit.

Landwirte, die ehemalige Lebensmittel (insbesondere Altbrot) direkt verfüttern, haben den Vorschriften der Futtermittelhygiene-Verordnung (EG) Nr. 183/2005 und insbesondere dem Verfütterungsverbot bestimmter tierischer Proteine der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 entsprechend Rechnung zu tragen.

§ 8 Abs 5 FMVO sieht vor, dass Betriebe, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene registriert und damit von der amtlichen Lebensmittelkontrolle nach dem LMSVG erfasst sind, als registrierte Betriebe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 gelten. Daraus folgt, dass es für Lebensmittelunternehmer **zwei Möglichkeiten der Registrierung** gibt:

1. Registrierung als Futtermittelunternehmer:

- a. Eine Meldung über das Inverkehrbringen von Futtermitteln an das Bundesamt für Ernährungssicherheit hat zu erfolgen. Dazu ist das Formular „Antrag Registrierung“ zu verwenden.
- b. Der Betrieb wird in das Futtermittel-Betriebsregister aufgenommen und fällt unter den jeweils gültigen Futtermittel-Gebührentarif.

2. Registrierung als Lebensmittelunternehmer:

- a. Eine Meldung über das Inverkehrbringen von Futtermitteln an das Bundesamt für Ernährungssicherheit hat zu erfolgen. Das Formular „Antrag Registrierung“³ sieht eine entsprechende Auswahlmöglichkeit vor („Lebensmittelunternehmer“).
- b. Die Bestätigung der Tätigkeit als Lebensmittelunternehmer erfolgt behördenseits über einen Abgleich mit dem Unternehmensregister.
- c. Lebensmittelunternehmen sind im Futtermittel-Betriebsverzeichnis entsprechend ihrer Betriebsart (i.e. vornehmlich Einzelfuttermittelhersteller) gelistet.
- d. Für Lebensmittelunternehmer fallen keine Registrierungsgebühren gemäß dem Futtermittel-Gebührentarif an. Hintergrund: Vermeidung von „Doppelregistrierungen“ nach der Lebens- und der Futtermittelhygiene-VO.
- e. Der Futtermittel-Kontrollgebührentarif wird im Fall von Betriebskontrollen angewandt.

Jedenfalls unterliegen sowohl registrierte Unternehmer (Punkt 1.) als auch „gemeldete“ Unternehmer (Punkt 2.) der amtlichen Futtermittelkontrolle und werden in den risikobasierten Kontrollplan aufgenommen.

Sollten im Zuge von Betriebskontrollen Verfehlungen gegen die Futtermittelhygiene-VO (EG) Nr. 183/2005 festgestellt werden, kommen die Bestimmungen des Futtermittel-Kontrollgebührentarif zur Anwendung.

Punkt 3: Registrierung von landwirtschaftlichen Betrieben:

Der Registrierungspflicht unterliegen landwirtschaftliche Betriebe, die gewisse Zusatzstoffe zur Produktion von Futtermitteln für den eigenen Betrieb verwenden (Punkt 3). Daneben besteht die Registrierungspflicht für landwirtschaftliche Betriebe, die Tätigkeiten im Futtermittelbereich ausüben, die **über die ausschließliche Vermarktung ihre eigenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse** bzw. die **simple physikalische Behandlung selbiger** hinausgehen (zB:Aufkauf, Handel, Umschlag etc fremder Futtermittel oder Pressen, Toasten etc eigener Futtermittel).

Punkt 4: Dokumentation der Anforderungen:

Der Nachweis zur Erfüllung der Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 erfolgt über vorzulegende Unterlagen; der Umfang variiert in Abhängigkeit mit der Risikobehaftung der jeweiligen

³ Vgl.: <http://www.baes.gv.at/futtermittel/zulassung-und-registrierung/betriebsregistrierung/>

betrieblichen Tätigkeit. Das bedeutet: je höher das individuelle Risiko des Unternehmens, desto mehr Unterlagen müssen vorgelegt werden.

Sollten tierischen Nebenprodukte (TNP, i.e. Schlachtenebenprodukte der Kategorie 3 der TNP-Verordnung [EG] Nr. 1069/2009, Fisch-, Insekten-, oder Blutmehl, Mono/Dicalciumphosphat, etc) verarbeitet werden, bedarf es **vor** einer Registrierung durch das BAES, einer Registrierung/Zulassung durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (Amtstierarzt). Der Antragsteller (insbesondere **Heimtierfutterproduzenten**) muss sich vorab mit dem Amtstierarzt in Verbindung setzen.

Betriebe erlangen eine Registrierung durch das BAES erst nach Eintragung des Betriebes in der [Liste der zugelassenen Betriebe](http://www.statistik.at/ovis/pdf/) (<http://www.statistik.at/ovis/pdf/>) bzw. nach Vorlage einer Bestätigung des zuständigen Amtstierarztes, dass eine Registrierung/Zulassung aus veterinärrechtlicher Sicht nicht notwendig ist.

Punkt 5: Abgabestellen:

Sollten Abgabestellen zum Vertriebsnetz des zu registrierenden Unternehmens gehören, ohne dass diese selbst im internationalen Handel tätig sind, müssen diese nicht selbst registriert, jedoch dem BAES gem. § 8 Abs 7 FMVO bekanntgegeben werden (vgl. „Antrag Registrierung“).

Das zu registrierende Unternehmen muss den Beschäftigten in Abgabestelle gegenüber **weisungsbefugt** aus einem aufrechten **arbeitsrechtlichem Verhältnis** sein. Abgabestellen dürfen ihrerseits nicht eigenständig im geschäftlichen Verkehr tätig werden. Kriterien zur Beurteilung einer Eigenständigkeit im Einzelfall sind insbesondere **rechtliche bzw. wirtschaftliche Unternehmensstrukturen** sowie die grundsätzliche **Finanzgebarung** (Rechnungslegung etc).⁴

Abgabestellen können **nur fertig verpackte Futtermittel** abgeben. Die Abgabe von **losen Futtermitteln** ist jedenfalls eine **registrierungspflichtige Tätigkeit** eines Betriebsstandortes (vgl. auch § 8 Abs 7 FMVO). Entsprechende Nachweise sind dahingehend vorzulegen und werden im Rahmen des Registrierungsprozesses eingefordert.⁵

Abgabestellen werden in das **Betriebsverzeichnis** aufgenommen; Abgabestellen werden ebenfalls in den risikobasierten Kontrollplan aufgenommen und – entsprechend ihrer Risikoeinstufung – in regelmäßigen Abständen kontrolliert.

B) Formular Datenerfassung

Mengenmäßige Abfrage der Gesamtproduktion/Gesamtumschlag (in Tonnen) von

- Zusatzstoffe/Vormischungen
- Mischfuttermittel gesamt
 - davon Mineralfuttermittel
- Einzelfuttermittel
- Drittlandsprodukte: **Direktimport** aus Drittländern (Drittlandsvertreter) bzw. **Export von nicht EU-konformen Futtermitteln in Drittländer.**

Verwendung in der Produktion von (Auswahlmöglichkeit):

- Bestandteile tierischen Ursprungs (TNP, Fischmehl, Insektenmehl, Blutmehl, Mono/Dicalciumphosphat, ...)
- Kokzidiostatika (Monensin, Diclazuril, etc.)
- Fütterungsarzneimittel
- gentechnisch veränderten Organismen

⁴ Insbesondere im Rahmen von Franchisesystemen bedarf es daher einer Registrierung jedes eigenständigen Unternehmens (Franchisenehmer).

⁵ Sollte sich im Laufe der Zeit die Tätigkeit einer Abgabestelle auf die Abgabe von losen Futtermittel erweitern, bedarf es jedenfalls nachträglich einer eigenständigen Registrierung.

Die Teilnahme an **privaten QM-Programm** (pastus+, QS, etc.) wird abgefragt und im Rahmen der individuellen Risikobewertung des Betriebes bewertet.

Sollte es sich bei den gehandelten, transportierten bzw. gelagerten Futtermitteln **ausschließlich um verpackte Futtermittel** handeln, können Nicht-Hersteller (Handel, Transport, Lagerhalter) diesen Umstand angeben. Sollte die Zeile nicht befüllt werden, wird von der Handhabung loser Futtermittel ausgegangen.

Verpackt wird im Sinne des Art 23 Abs 1 der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 verstanden, als dass Futtermittel dann als verpackt gelten, wenn die Verpackungen oder Behältnisse so verschlossen sind, dass der Verschluss beim Öffnen beschädigt wird und nicht wiederverwendet werden kann.

Handel mit fertig verpackten Heimtierfuttermitteln:

Der Einzelhandel mit fertig verpacktem Heimtierfutter unterliegt weder einer Registrierungs- noch einer Meldepflicht (vgl. § 8 Abs 7 Futtermittelverordnung 2010 iVm Art 2 Abs 2 lit e VO [EG] Nr. 183/2005).

Der Einzelhandel mit losen Heimtierfuttermitteln bzw. die Abgabe von **losen** Futtermitteln in Schütten odgl. unterliegt jedenfalls der **Registrierungspflicht** ebenso wie der **Großhandel** (Business to Business).

Gemäß Verordnung (EU) Nr. 142/2011, Anhang XIII, Kapitel II Punkte 3 und 4 dürfen tierische Nebenprodukten (insbesondere **Hundekauartikel**) nur **verpackt** in Verkehr gebracht werden.

Pferde werden grundsätzlich als Nutztiere behandelt. Sogar ist der Einzelhandel mit fertig verpackten **Futtermitteln für Pferde** von dieser Ausnahme nicht umfasst und registrierungspflichtig.

Die Verantwortlichkeiten hinsichtlich der **Rezepturerstellungen** bei **Eigenmarkenproduktionen** bzw. Produktionen im Rahmen von **Werkverträgen** spielen in diesem Zusammenhang **keine Rolle**. Vielmehr wird auf die unmittelbare Möglichkeit des Einflusses auf die Futtermittelhygiene abgestellt. Diese ist jedenfalls bei Herstellern höher als bei bloßen Händlern von fertig verpackten Heimtierfuttermitteln, womit letztere nicht von der Registrierungspflicht umfasst sind.

Ermittlung von Risikozahl und Risikostufe

Grundlage für die Bewertung der Sekundärfaktoren ist eine umfassende Datenerhebung im Rahmen der Registrierung sowie der laufenden Überwachung und Kontrolle vor Ort.

Die Bewertung der Sekundärfaktoren (Datenerfassung) erlaubt eine Gewichtung bzw. eine Differenzierung des Betriebsrisikos innerhalb der einzelnen Betriebsarten:

Sekundärfaktoren	Bewertung		
	≤ 3.000 to	≤ 30.000 to	> 30.000 to
Einzelfuttermittel	0	3	5
Mischfuttermittel gesamt	0	3	5
	≤ 5.000 to	> 5.000 to	
davon Mineralfuttermittel	0	2	
		≤ 999 to	> 999 to
Zusatzstoffe/Vormischungen	0	5	8

	Ja	Nein
Davon Drittlandsprodukte	5	
Tierische Produkte	2	0
Kokzidiostatika (Monensin, Diclazuril, etc.)	5	0
Fütterungsarzneimittel	5	0
gentechnisch veränderten Organismen	1	0

	Ja	Nein
Teilnahme Private QM-Programme	-3	0
Ausschließlich verpackte Futtermittel	-3	0

Die auf diese Art erhobenen Zahlen werden summiert und ergeben eine Risikozahl, die einer tarifwirksamen Risikostufe laut nachfolgender Tabelle zugeordnet wird:

Gebührenwirksame Aufteilung	Risikozahl	
	von	bis
Risikostufe I		2
Risikostufe II	3	10
Risikostufe III	11	>30

Führung des Registers:

Nach positiver Risikobewertung erfolgt die Risikoeinstufung des Unternehmens sowie gemäß § 8 Abs 4 FMVO 2010 die Eintragung in das öffentliche Futtermittelbetriebsverzeichnis des BAES: <https://www.baes.gv.at/futtermittel/betriebsverzeichnis-oesterreich/>

Die Erfüllung der Anforderungen an die Registrierung wird risikobasiert entsprechend dem mehrjährigen integrierten Kontrollplan überprüft.

- **Hersteller:** neu-registrierte Herstellungsbetriebe (oder risikomäßig gleichgestellte, i.e. „Umverpacker“, etc) werden jedenfalls in der nächsten Periode kontrolliert;
- **Nicht-Hersteller:** Händler/Transporteure/Lagerhalter von losen Futtermitteln und abhängig von der jeweiligen Risikostufe werden nach Möglichkeit ebenfalls in der nächsten Periode kontrolliert.

Die Checkliste für die risikobasierte Kontrolle sieht grundsätzlich eine Abfrage der Daten des kontrollierten Betriebes vor. Dabei werden insbesondere die Stamm- bzw. Primärdaten sowie die Sekundärdaten abgeglichen.

Zur Absicherung der Aktualität des Registers erfolgt eine Abfrage/Abgleichung der Daten sowohl bei jeder Routine- als auch jeder Ad-Hoc-Kontrolle. Sollten Änderungen der Primär- oder Sekundärdaten festgestellt werden, wird dies durch das Kontrollorgan direkt in MOBI angepasst und entsprechend in der Niederschrift vermerkt.

Sollte die Aktualität der Daten nicht kontrolliert werden können (zB: Mangels Verfügbarkeit des zuständigen Mitarbeiters etc), ist dies in der Niederschrift zu vermerken und die Aufforderung zur Nachreichung der Datenerfassung binnen 14 Tage beim Bundesamt für Ernährungssicherheit auszusprechen.

Verwaltungsstrafbestimmungen:

Gemäß § 21 Abs 1 Z 8 FMG 1999 ist die Nicht-Meldung/Registrierung einer unter das Futtermittelgesetz fallenden Tätigkeiten eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 7.270 € zu bestrafen ist.

Sollte bekannt sein, dass (nicht registrierte/gemeldete) Unternehmen Futtermittel in Verkehr bringen, werden diese Seitens des Bundesamtes für Ernährungssicherheit schriftlich zur Meldung/Registrierung aufgefordert. Bei nicht fristgerechter Rückmeldung behält sich das Bundesamt für Ernährungssicherheit die Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde binnen 14 Tage ab Zustellung des Schreibens vor.

Allgemeines

Nach positivem Abschluss des Registrierungsverfahrens erhalten Antragsteller eine Amtliche Mitteilung mit der Information über die Eintragung ihres Betriebes in das Futtermittelbetriebsregister.

Im diesem Rahmen werden die Antragsteller zusätzlich auf folgende Punkte aufmerksam gemacht:

- Wesentliche **Änderungen der betrieblichen Tätigkeit** (zB: Herstellung von Futtermitteln statt bloßer Handel; Erweiterung der Produktpalette um Zusatzstoffe/Vormischungen etc) bedürfen einer zeitnahen Meldung beim Bundesamt für Ernährungssicherheit.
- Anhang II der Futtermittelhygiene-Verordnung (EG) Nr. 183/2005 sowie § 18 Abs 4 der Futtermittelgesetz 1999 verpflichten Futtermittelunternehmen die Einhaltung der Bestimmungen des Futtermittelrechts regelmäßig zu überprüfen. Dies bedeutet, dass der Betrieb insbesondere **Eigenkontrollen** auf wertbestimmende bzw. unerwünschte oder unerwünschte/verbotene Stoffe durchzuführen hat.
- Art 6 der Futtermittelhygiene-Verordnung (EG) Nr. 183/2005 sieht vor, dass Futtermittelunternehmer ein schriftliches Verfahren oder Verfahren, die auf den **HACCP-Grundsätzen** beruhen, einrichten, durchführen und aufrechterhalten müssen. Diese Grundsätze sind gemäß Art 6 Abs 2 folgende:
 - Ermittlung von Gefahren
 - Bestimmung der kritischen Kontrollpunkte
 - Festlegung von Grenzwerten für diese kritischen Kontrollpunkte
 - Festlegung und Durchführung von Verfahren zur Überwachung der kritischen Kontrollpunkte
 - Festlegung von Korrekturmaßnahmen
 - Festlegung von Verifizierungsverfahren
 - Erstellung von Dokumenten und Aufzeichnungen
- Anhang II der Futtermittelhygiene-Verordnung (EG) Nr. 183/2005 sowie § 18 Abs 5 der Futtermittelgesetz 1999 verpflichten Futtermittelunternehmen, bei Vorliegen entsprechender Informationen, das Bundesamt für Ernährungssicherheit unverzüglich zu verständigen, wenn Futtermittel, Vormischungen oder Zusatzstoffe **nicht sicher** bzw. **nicht zugelassene** Zusatzstoffe in Futtermitteln eingesetzt wurden. Darüber hinaus ist das Bundesamt über die vom Futtermittelunternehmen getroffenen Maßnahmen zu informieren.
- Gemäß Art 5 Abs 6 Futtermittelhygiene-Verordnung (EG) Nr. 183/2005 beschaffen sich und verwenden Futtermittelunternehmer nur Futtermittel aus Betrieben, die gemäß dieser Verordnung registriert und/oder zugelassen sind. Das bedeutet, dass Futtermittelunternehmer angehalten sind, die **Registrierung bzw. Zulassung** ihres **Vorlieferanten** bzw. etwaiger Transporteure/Lagerhalter **zu überprüfen** (zB durch Einsicht in das öffentliche Betriebsverzeichnis). Kurz: Futtermittel dürfen nur von registrierten/zugelassenen Futtermittelbetrieben bezogen werden.

Verhältnis Zulassung – Registrierung

Aufgrund des **höheren Maßstabes**, der bei Zulassungen angesetzt wird (Vorab-Inspektion, Aufnahme der Tätigkeit erst nach erfolgter Zulassung etc), bedarf es seitens zugelassener Betriebe keiner zusätzlichen Registrierung als Futtermittelunternehmen, sollten andere Tätigkeiten neben den zulassungspflichtigen ausgeübt werden. **Auf Anfrage** wird den Unternehmen seitens des BAES eine diesbezügliche **Bestätigung** in Form einer **Amtlichen Mitteilung** (analog zu einer Registrierung) ausgestellt, dass sie zur Ausübung dieser Tätigkeiten berechtigt sind.